



MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Tätigkeitsbericht 2019

Angenommen auf der Plenarsitzung vom 19. Juni 2020

Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Rechtsperson des Öffentlichen Rechts

Gospertstraße 42

4700 Eupen

Unternehmensnummer: 0652.750.810

Inhalt

I. Mitglieder der Organe des Medienrates	3
A. Besetzung bis zum 4. Dezember 2019	3
Beschlusskammer des Medienrates	3
Gutachtenkammer des Medienrates	3
Büro des Medienrates (Beschlusskammer und Gutachtenkammer)	6
Auditorat des Medienrates	6
B. Besetzung ab dem 4. Dezember 2019	7
Beschlusskammer des Medienrates	7
Gutachtenkammer des Medienrates	7
Büro des Medienrates	9
Auditorat des Medienrates	10
II. Tätigkeiten der Kammern des Medienrates	11
A. Chronologie	11
Beschlusskammer des Medienrates	11
Gutachtenkammer des Medienrates	17
Plenum des Medienrates (Beschlusskammer und Gutachtenkammer)	17
(Büro der) Beschlusskammer handelnd als Auditorat des Medienrates	18
B. Rück- und Ausblick	20
Beschlusskammer (und Büro der Beschlusskammer)	20
Gutachtenkammer (und Büro der Gutachtenkammer)	26
(Büro der) Beschlusskammer handelnd als Auditorat	26
ANLAGEN	28
I. Überblick über die öffentlich-rechtlichen und privaten anerkannten Veranstalter sowie über die gemeldeten Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (deutsches Sprachgebiet) - 2019	28
Sendernetze	28
Regionalsender	28
Lokalsender	29
Auditive Mediendienste, die der Aufsicht des Medienrates unterliegen	29
Audiovisuelle Mediendienste, die der Aufsicht des Medienrates unterliegen	29
Sonstige Projekte	30
Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und –Netze	30
II. Glossar	32

I. Mitglieder der Organe des Medienrates

A. Besetzung bis zum 4. Dezember 2019

Beschlusskammer des Medienrates

Durch den Erlass der Regierung vom 11. Juni 2015 zur Bestellung der Mitglieder des Medienrates¹ wurden die Kammern und das Büro des Medienrates neu besetzt. Im Jahre 2019 setzte sich die Beschlusskammer wie folgt zusammen:

Präsident: Oswald Weber

Vize-Präsident: Dr. Jürgen Brautmeier

Mitglied: Dr. François Jongen

Mitglied: Robert Queck

Die Beschlusskammer entsendet ein Mitglied (R. Queck) in die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK)². Von September 2019 bis September 2020 nimmt der Medienrat das Sekretariat der KRK wahr.

Die Beschlusskammer entsendet ebenfalls ein Mitglied (F. Jongen) in die European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) und in die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) (siehe Anlage II, Glossar).

Das Mandat der Mitglieder des Medienrates ist offiziell am 22. Juni 2019 ausgelaufen. In Anwendung des Artikels 87 des Mediendekretes haben die Beschlusskammer und die Gutachtenkammer die Geschäfte bis zum 4. Dezember 2019, der konstituierenden Sitzung des erneuerten Medienrates, weitergeführt.

Gutachtenkammer des Medienrates

Nach der Neubestellung der Mitglieder des Medienrates durch Erlass der Regierung vom 11. Juni 2015 hatte die Gutachtenkammer auf ihrer Sitzung vom 17. September 2015 Herrn A. Goebels in seinem Amt als Präsident bestätigt³. Am 5. Februar 2018 ist Herr

¹ Erlass der Regierung vom 11. Juni 2015 zur Bestellung der Mitglieder des Medienrates, *B.S.* 17. Juli 2015, S. 46544.

² Der Medienrat (Beschlusskammer) ist, zusammen mit dem Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA) der Französischen Gemeinschaft, dem Vlaamse Regulator voor de Media (VRM) der Flämischen Gemeinschaft und dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation (IBPT) des Föderalstaats, Mitglied der KRK. Siehe auch Anhang II, Glossar.

³ Siehe Art. 86, § 2, Abs. 2, Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, *B.S.* 6. September 2015, S. 38869 (nachstehend "Dekret über die audiovisuellen Mediendienste" oder "Mediendekret", siehe auch <http://www.ostbelgienlive.be/> - Service – Juristische Datenbank).

Goebels von dieser Funktion zurückgetreten, blieb aber Mitglied der Gutachtenkammer. Ein neuer Präsident wurde nicht gewählt. 2019 setzte sich die Gutachtenkammer wie folgt zusammen.

I. MEDIENANBIETER

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF:

- a) Mitglied: Herr Toni Wimmer
- b) Ersatzmitglied: Frau Renate Ducombe

2. Auf Vorschlag der anerkannten Lokalsender:

- a) Mitglied: N.N.
- b) Ersatzmitglied: Frau Michaela Behrend

3. Auf Vorschlag des jeweiligen anerkannten Sendernetzes:

- 100,5. Das Hitradio
 - a) Mitglied: Frau Sylvie Heck
 - b) Ersatzmitglied: Herr Oliver Laven
- Radio Contact
 - a) Mitglied: Herr André Goebels
 - b) Ersatzmitglied: Frau Gudrun Hunold
- Radio 700
 - a) Mitglied: N.N.
 - b) Ersatzmitglied: Herr Thomas Schmitz

4. Auf Vorschlag des jeweiligen angemeldeten Betreibers elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste,

- Proximus
 - a) Mitglied: Herr Frederic Logghe
 - b) Ersatzmitglied: Frau Vicky Giannakis
- Nethys
 - a) Mitglied: Frau France Vandermeulen
 - b) Ersatzmitglied: Herr Daniel Weekers
- Orange Belgium
 - a) Mitglied: Herr Steve Dive
 - b) Ersatzmitglied: N.N.

5. Auf Vorschlag der mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht:

- a) Mitglied: Herr Thomas Birnbaum
- b) Ersatzmitglied: Frau Elfriede Belleflamme

6. *Auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten:*
- a) Mitglied: Herr Jürgen Heck
 - b) Ersatzmitglied: Frau Chantal Delhez

II. MEDIENNUTZER

1. *Auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:*
- a) Mitglied: N.N.
 - b) Ersatzmitglied: Frau Rebecca Peters (Mandat niedergelegt zum 1. März 2019)
2. *Auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Organisationen des Mittelstandes:*
- a) Mitglied: Herr Volker Klinges
 - b) Ersatzmitglied: Frau Astrid Müllender
3. *Auf Vorschlag der auf dem deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen:*
- a) Mitglied: Frau Françoise Demonty
 - b) Ersatzmitglied: Herr Bernd Lorch
4. *Auf Vorschlag des Rates für Erwachsenenbildung:*
- a) Mitglied: N.N.
 - b) Ersatzmitglied: Frau Sonja Hoffmann
5. *Auf Vorschlag der als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Vereinigung:*
- a) Mitglied: Herr Tom Rosenstein
 - b) Ersatzmitglied: N.N.

III. MANDATARE der im PDG vertretenen politischen Parteien

1. *Für die CSP:*
- a) Mitglied: N.N.
 - b) Ersatzmitglied: Herr Jean-Marie Knops
2. *Für Ecolo:*
- a) Mitglied: Frau Myriam Müllender-Ramjoie
 - b) Ersatzmitglied: N.N.
3. *Für die PFF:*
- a) Mitglied: N.N.
 - b) Ersatzmitglied: N.N.
4. *Für ProDG:*
- a) Mitglied: Herr Markus Hendrich
 - b) Ersatzmitglied: Frau Claudia Schröder
5. *Für die SP:*
- a) Mitglied: N.N.
 - b) Ersatzmitglied: Frau Josiane Michiels

6. Für Vivant:

- a) Mitglied: Frau Linda Nix
- b) Ersatzmitglied: N.N.

Büro des Medienrates (Beschlusskammer und Gutachtenkammer)

Herr Robert Queck (Beschlusskammer) nimmt seit dem 1. Juli 2018 die Aufgabe des Betreuers der Beschlusskammer wahr (Entsendevertrag abgeschlossen zwischen der Universität Namur und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 80% Vollzeitäquivalent).

Frau Ellen Egyptien betreut die Gutachtenkammer.

Im Rahmen des Möglichen bereiten die Betreuer die Arbeiten der entsprechenden Kammern vor und vollziehen deren Beschlüsse⁴. In dieser Funktion nimmt Robert Queck daher zum Beispiel auch an den Arbeitsgruppen der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) teil.

Auditorat des Medienrates

N.N.

Aufgabe des Auditorats⁵ ist die Verfolgung von Taten, die zur Kenntnis des Medienrates gelangen und eine der in Artikel 120 oder 121 des Dekrets über die audiovisuellen Mediendienste genannten Verletzungen oder Nichteinhaltungen darstellen könnten⁶. Das Auditorat leitet in diesem Fall ein Verfahren ein und entscheidet über die Zulässigkeit. Es kann gegebenenfalls die Verfolgung einstellen. Das Auditorat unterrichtet regelmäßig die Beschlusskammer über die anhängigen Verfahren. Es übermittelt der Beschlusskammer einen Verfolgebbericht.

In den Jahren 2012 und 2013 sind Bekanntmachungen im Belgischen Staatsblatt⁷ veröffentlicht worden, um Mandate im Auditorat des Medienrates zu besetzen. Bisher allerdings ohne Erfolg⁸. Demzufolge wird auch 2019 die Bearbeitung von Beschwerden durch das Büro und durch die Beschlusskammer wahrgenommen.

⁴ Zum Büro, siehe Art. 86, § 2, Abs. 1 und 116.1 des Dekrets über die audiovisuellen Mediendienste, eingefügt respektive durch Art. 46, Nr. 3 und Art. 69 des Dekrets vom 13. Februar 2012 zur Änderung der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, *B.S.* 24. April 2012, S. 24953

⁵ Siehe Art. 86, § 2, Abs. 1 und 116.2 des Dekrets über die audiovisuellen Mediendienste, eingefügt respektive durch Art. 46, Nr. 3 und Art. 70 des Dekrets vom 13. Februar 2012 zur Änderung der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, *B.S.* 24. April 2012, S. 24953.

⁶ Art. 122 und 127.2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste, die sich auch über die Rolle der Beschlusskammer in diesem Zusammenhang äußern.

⁷ *B.S.* 31. Juli 2012, S. 45413, 5. Dezember 2012, S. 77563 und 25. April 2013, S. 25185.

⁸ Diese Problematik wurde am 4. April 2017 auch bei der Anhörung der Beschlusskammer des Medienrates durch den Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesprochen (siehe Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung, 4. April 2017, Anhörung der Beschlusskammer des Medienrats, Bericht, PDG, *Dok.* 185 (2016-2017) Nr. 1 vom 9. Mai 2017, S. 7).

B. Besetzung ab dem 4. Dezember 2019⁹

Durch Erlass der Regierung vom 31. Oktober 2019 wurden die Kammern des Medienrates neu besetzt. Seit dem 4. Dezember 2019 setzt der Medienrat sich aus den folgenden Personen zusammen:

Beschlusskammer des Medienrates

Präsident: Oswald Weber

Vize-Präsident: Dr. Jürgen Brautmeier

Mitglied: Dr. François Jongen

Mitglied: Robert Queck

Die Beschlusskammer entsendet weiterhin R. Queck in die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) sowie F. Jongen in die European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) und in die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA).

Gutachtenkammer des Medienrates

Nach der Neubestellung der Mitglieder des Medienrates durch Erlass der Regierung vom 31. Oktober 2019, hat die Gutachtenkammer 2019 noch keinen Präsidenten gewählt. Mitglieder sind:

I. MEDIENANBIETER

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF:

- a) Mitglied: Herr Toni Wimmer
- b) Ersatzmitglied: Frau Renate Ducombe

2. Auf Vorschlag der anerkannten Lokalsender:

- a) Mitglied: Frau Michaela Behrend
- b) Ersatzmitglied: Herr Harald Friedrichs

3. Auf Vorschlag der anerkannten Regionalsender:

- a) Mitglied : N.N.
- b) Ersatzmitglied: N.N.

4. Auf Vorschlag des jeweiligen anerkannten Sendernetzes:

⁹ Erlass der Regierung vom 31. Oktober 2019 zur Bestellung der Mitglieder des Medienrates, B.S. 21. Januar 2020, S. 2628.

- 100,5. Das Hitradio
 - a) Mitglied: Herr Peter Engels
 - b) Ersatzmitglied: Frau Sylvie Heck
- Radio Contact
 - a) Mitglied: Herr André Goebels
 - b) Ersatzmitglied: Frau Sylvie Heeren
- Radio 700
 - a) Mitglied: Herr Bernd Blees
 - b) Ersatzmitglied: Herr Dieter Steffens

5. Auf Vorschlag des jeweiligen angemeldeten Betreibers elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste,

- Proximus
 - a) Mitglied: Herr Frederic Logghe
 - b) Ersatzmitglied: Frau Dominique Grenson
- VOO S.A.
 - a) Mitglied: N.N.
 - b) Ersatzmitglied: N.N.
- Orange Belgium:
 - a) Mitglied: Herr Dirk Segers
 - b) Ersatzmitglied: Frau Béatrice Willot

6. Auf Vorschlag der mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht:

- a) Mitglied: Herr Thomas Birnbaum (Mandat niedergelegt ab Januar 2020 niedergelegt.)
- b) Ersatzmitglied: N.N.

7. Auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten:

- a) Mitglied: N.N.
- b) Ersatzmitglied: N.N.

II. MEDIENNUTZER

1. Auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:

- a) Mitglied: Herr Mike Mettlen
- b) Ersatzmitglied: Frau Carmen Keutgen

2. Auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Organisationen des Mittelstandes:

- a) Mitglied: Herr Volker Klinges
- b) Ersatzmitglied: Frau Karin Wiesemes

3. Auf Vorschlag der auf dem deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen:

- a) Mitglied: Frau Françoise Demonty
- b) Ersatzmitglied: Herr Bernd Lorch

4. Auf Vorschlag des Rates für Erwachsenenbildung:

- a) Mitglied: Frau Sonja Hoffmann
- b) Ersatzmitglied: N.N.

5. Auf Vorschlag der als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Vereinigung:

- a) Mitglied: N.N.
- b) Ersatzmitglied: N.N.

6. Auf Vorschlag des Beirats für Familien- und Generationsfragen:

- a) Mitglied: N.N.
- b) Ersatzmitglied: N.N.

III. MANDATARE der im PDG vertretenen politischen Parteien

1. Für die CSP:

- a) Mitglied: N.N.
- b) Ersatzmitglied: N.N.

2. Für Ecolo:

- a) Mitglied: Herr Michael Löhausen
- b) Ersatzmitglied: Frau Myriam Ramjoie

3. Für die PFF:

- a) Mitglied: Herr Frederik Wertz
- b) Ersatzmitglied: Herr Frédéric Krickel

4. Für ProDG:

- a) Mitglied: Herr Jürgen Hezel
- b) Ersatzmitglied: Herr Fabrice Maassen

5. Für die SP:

- a) Mitglied: N.N.
- b) Ersatzmitglied: N.N.

6. Für Vivant:

- a) Mitglied: Herr Christoph Theis
- b) Ersatzmitglied: Frau Nicole Voncken

Büro des Medienrates

Herr Robert Queck (Beschlusskammer) nimmt weiterhin die Aufgabe des Betreuers der Beschlusskammer wahr.

Frau Ellen Egyptien hat bis Ende 2019 die Aufgaben des Büros der Gutachtenkammer wahrgenommen, das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft aber im Januar 2020 verlassen und somit ihre Aufgaben als Betreuerin der Gutachtenkammer beendet.

Auditorat des Medienrates

N.N.

Die Stelle des Auditors wurde weiterhin nicht besetzt. Demzufolge wird die Bearbeitung von Beschwerden weiterhin durch das Büro und durch die Beschlusskammer wahrgenommen werden.

II. Tätigkeiten der Kammern des Medienrates

A. Chronologie

Beschlusskammer des Medienrates

JANUAR

24. JANUAR – Neujahrsempfang des VRM. Die Beschlusskammer war vertreten durch den Präsidenten Oswald Weber und Robert Queck.

31. JANUAR – Die Beschlusskammer veröffentlicht auf der Webseite des Medienrates eine Vorabbefragung zu den Standardangeboten der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht (Breitband- und Fernsehmärkte), insbesondere für den Weiterverkauf von analogen Fernsehsignalen und den Zugang für Dritte zur digitalen Fernsehplattform u.a. von Nethys zwecks Bereitstellung von digitalen Fernsehdiensten.

FEBRUAR

01. FEBRUAR – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde die Beschlusskammer des Medienrates durch Robert Queck.

19. FEBRUAR – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro (Robert Queck): Jahresabschluss des Medienrates 2017-2018 – Haushaltsplan 2018/2019.

19. FEBRUAR – Arbeitssitzung des Präsidenten mit Robert Queck und dem Fachbereich Medien des Ministeriums: Vorbereitung des Plenums des Medienrates und Haushaltsplan (Budget) 2019.

MÄRZ

05. MÄRZ – Umlaufverfahren Nr. 1/2019: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Frequenzen, Leistungen und Übertragungsarten, die Funkamateure verwenden dürfen, befunden.

08. MÄRZ – Umlaufverfahren Nr. 2/2019: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren eine Anhörung vom 18. März im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Dekretvorschlag über ein Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dok. 279 (2018-2019) Nr. 1 vom 11. Februar 2019) vorbereitet.

11. MÄRZ – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro (Robert Queck) bezüglich elektronischer Rechnungen. Informationssitzung der DG (M. Mockel) – ASA (Agence pour la Simplification Administrative).

11. MÄRZ – 26. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen mit anschließender Arbeitssitzung mit dem Fachbereich Informatik MDG (Dominique Bücken): Share-point, Netzzugang, Mailadressen für die Mitglieder der Beschlusskammer.

11. MÄRZ – Plenarsitzung des Medienrates in Eupen: Beschlusskammer und Gutachtenkammer.

18. MÄRZ – Anhörung des Präsidenten des Medienrates im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich des Dekretvorschlags über ein Beschwerdemanagement in der DG.

22. MÄRZ – Umlaufverfahren Nr. 3/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des BIPT zur Ausweitung der Nutzungsrechte von Citymesh im Frequenzband 3,5 GHz befunden.

28. MÄRZ – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde die Beschlusskammer des Medienrates durch Robert Queck.

APRIL

1. APRIL – Umlaufverfahren Nr. 4/2019: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des BIPT bezüglich der Funkfrequenznutzung (vorläufige Nutzungsrechte und Entgelte) für Funkanlagen in Windparks in der Nordsee (E-BO Enterprises, Citymesh, Base) befunden.

1. APRIL – 27. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen mit Anhörungen der Vertreter von Radio Contact Ostbelgien Now und Radio Fantasy. Die Beschlusskammer behandelt unter anderem die Nutzung der Funkfrequenzen 96,7 MHz, 98,0 MHz, 102,3 MHz durch Radio Contact Ostbelgien Now.

1. APRIL – 2. Sitzung des Plenums des Medienrates: Beschlusskammer und Gutachtenkammer.

12. APRIL – Arbeitssitzung des Präsidenten mit Robert Queck und Lothar Kirch (Funkfrequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft) über Funkfrequenzen für Radio Fantasy und Radio 700 sowie über das Verfahren und die Ausschreibung der Funkfrequenzen.

16. APRIL - Umlaufverfahren Nr. 5/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren befunden über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Auferlegung von Maßnahmen an Lycamobile aufgrund der Nichteinhaltung der Gesetzgebung über die Identifizierung von Endnutzern von Prepaid-Karten (Guthabekarten).

MAI

13. MAI – 28. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen in Anwesenheit des Frequenzverwalters Lothar Kirch.

23. MAI – Umlaufverfahren Nr. 6/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über Frequenzen, Leistungen und Übertragungsarten, die Funkamateure verwenden dürfen, befunden.

29.-31. MAI – 49. Sitzung der EPRA in Sarajewo. Der Medienrat wird vertreten durch Dr. François Jongen.

JUNI

04. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 7/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des BIPT über die Kapitalkosten von Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht (WACC) befunden.

05. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 8/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des BIPT über einen Aufschlag von Nethys auf Genehmigung der Berechnung von zusätzlichen Roamingkosten befunden.

6. JUNI – Vorbereitungstreffen in Brüssel der nächsten, 11., Sitzung der ERGA. Der Medienrat wird vertreten durch Dr. François Jongen.

12. JUNI – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde die Beschlusskammer des Medienrates durch den Präsidenten Oswald Weber.

20.-21. JUNI – 11. Sitzung der ERGA in Bratislava. Der Medienrat wird vertreten durch Dr. François Jongen.

25. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 9/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des BIPT über die vergütbaren Kosten des Fonds für die Notdienste befunden.

JULI

01. JULI – 29. Sitzung der Beschlusskammer des Medienrates in Eupen in Anwesenheit von Vincent Hanchir und Martin Dorme vom BIPT (Besprechung des Entscheidungsentwurfes des Medienrates über die monatlichen Tarife für den Großhandelszugang zu den Netzen der Kabelnetzbetreiber).

03. JULI - Umlaufverfahren Nr. 10/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entwurf des BIPT eines Jahresberichtes über die Überwachung der Netzneutralität in Belgien (Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2019) befunden. Dieser Bericht liegt auch in deutscher Sprache vor¹⁰.

¹⁰ <https://www.bipt.be/verbraucher/publication/jahresbericht-uber-die-uberwachung-der-netzneutralitat-in-belgien-2018-2019>.

09. JULI - Die Beschlusskammer veröffentlicht auf der Webseite des Medienrates eine öffentliche Konsultation zum „Entscheidungsentwurf des Medienrates über die monatlichen Tarife für den Großhandelszugang zu den Netzen der Kabelnetzbetreiber im deutschen Sprachgebiet“.

18. JULI – Arbeitssitzung von Robert Queck und Dr. François Jongen: Beantwortung für das BIPT des Fragebogens OECD „DEO 2020 Regulatory questionnaire“, Sektion „Konvergenz“, die auch die audiovisuellen Mediendienste betrifft.

19. JULI – 30. Sitzung der Beschlusskammer des Medienrates in Eupen.

22. JULI – Umlaufverfahren Nr. 11/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Koexistenz von Mobilfunknetzen und GSM-R-Netz im 900-MHz-Band befunden.

22. Juli – Umlaufverfahren Nr. 12/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Genehmigung des öffentlichen Funkkommunikationsnetzes ENTROPIE CRITICAL CONCEPT befunden.

AUGUST

05. AUGUST – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro (Robert Queck) zwecks Vorbereitung der Briefe an Radio Contact Ostbelgien Now (Umlaufverfahren Nr. 13/2019) und Radio Fantasy (Umlaufverfahren Nr. 14/2019).

08. August – Umlaufverfahren Nr. 13/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren befunden über einen Briefentwurf an Radio Contact Ostbelgien Now bezüglich der Nutzung von Funkfrequenzen.

08. AUGUST - Umlaufverfahren Nr. 14/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren befunden über einen Briefentwurf an Move Media Marketing und Management PGmbH (Radio Fantasy Dance FM 96,7) bezüglich der möglichen Nutzung der Frequenz 105,5 MHz.

28. AUGUST – Informelles Treffen der KRK zum allgemeinen Austausch und zur Vorbereitung des Arbeitsjahres 2019-2020. Vertreter des Medienrates ist Robert Queck.

30. AUGUST – Umlaufverfahren Nr. 15/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Ausweitung der Nutzungsrechte von Citymesh auf die Gemeinde Kortrijk befunden.

SEPTEMBER

01. SEPTEMBER – Umlaufverfahren Nr. 16/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren einen Brief an Radio Contact Ostbelgien Now in Sachen Nutzung von Funkfrequenzen verabschiedet. Dieser Brief antwortet auf ein diesbezügliches Schreiben von Radio Contact Ostbelgien Now vom 13. August 2019.

02. SEPTEMBER – Der Präsident hat an einem Treffen mit dem Gerichtssachverständigen in Sachen Radio Sunshine gegen den Medienrat hinsichtlich der Bestimmung des seitens Radio Sunshine geforderten Schadensersatzes teilgenommen.

09. SEPTEMBER – Die Beschlusskammer veröffentlicht auf der Website des Medienrates eine Pressemitteilung der Regulierungsbehörden für Telekommunikation und audiovisuelle Medien über den Entscheid des Märktegerichtshofs Brüssel vom 4. September 2019, mit dem dieser die Klagen gegen die Regulierung der Breitband- und Fernsehmärkte (Entscheidungen vom 29. Juni 2018) abweist.

12. SEPTEMBER – KRK-Sitzung in Brüssel. Der Medienrat war durch den Präsidenten vertreten. Ab Ende September 2019 bis September 2020 wird der Medienrat das Sekretariat der KRK ausüben.

16. SEPTEMBER – Arbeitssitzung des Präsidenten und des Mitglieds der Beschlusskammer Dr. Jürgen Brautmeier in Eupen mit Dominique Bücken vom Fachbereich Informatik des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Probleme mit dem Zugang zum Sharepoint und der Nutzung der Mailadressen.

16. SEPTEMBER – 31. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen und Anhörung der Vertreter von Radio Contact Ostbelgien Now.

21. SEPTEMBER – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro (Robert Queck) über die Funkfrequenznutzung durch Radio Contact Ostbelgien Now.

30. SEPTEMBER – Umlaufverfahren Nr. 17/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen der Analyse des Marktes 4/2014 (Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellten Zugang von hoher Qualität) befunden.

OKTOBER

03. Oktober – Arbeitssitzung des Büros der Beschlusskammer (Robert Queck) sowie des Frequenzverwalters Lothar Kirch mit André Goebels von Radio Contact Ostbelgien Now bezüglich der Nutzung der am 16. Juli 2018 zugeteilten Frequenzen.

07. OKTOBER - Umlaufverfahren Nr. 18/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren eine neue Funkfrequenzausschreibung beschlossen als Reaktion auf verschiedene Bedürfnisse des Sektors. Der Ausschreibungsentwurf ist später noch abgeändert worden und dann in der 33. Sitzung der Beschlusskammer am 4. Dezember 2019 angenommen worden.

09. OKTOBER – Arbeitssitzung des Präsidenten und von Robert Queck mit dem Versicherungsinspektor der Versicherungsgesellschaft ETHIAS Jacky Lauffs, bezüglich der Kostenabdeckung in der Gerichtssache von Radio Sunshine gegen den Medienrat.

23.-25. OKTOBER – 50. EPRA-Treffen in Athen. Der Medienrat war durch das Mitglied der Beschlusskammer Dr. François Jongen vertreten.

24. OKTOBER – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro der Beschlusskammer (Robert Queck) zwecks Finalisierung der Rechnungslegung 2017-2018 und Übermittlung der Akte in Papier- und elektronischer Fassung an den Rechnungshof.

NOVEMBER

04. NOVEMBER – Umlaufverfahren Nr. 19/2019: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die Zuteilung von vorläufigen Nutzungsrechten an Citymesh (Errichtung und Betreiben einer Sendeanlage in der ausschließlichen Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee) befunden.

06. NOVEMBER – 32. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

06. NOVEMBER – Besprechung des Präsidenten in Lüttich bezüglich der Gerichtsakte Radio Sunshine gegen den Medienrat mit dem Rechtsbeistand des Medienrates Rechtsanwältin Baert, dem Vertreter der Versicherungsgesellschaft ETHIAS und dem Versicherungsexperten der Versicherungsgesellschaft ETHIAS in dieser Angelegenheit.

07. NOVEMBER – Der Präsident und Robert Queck haben an einer Arbeitssitzung beim CSA in Brüssel teilgenommen, in Anwesenheit der Vertreter von CSA und des VRM, über die Studie „Mobile Data Study“ zur Festlegung des Standpunktes der Medienregulierer in der Frage, welche Methodologie und welche Definition von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten gebraucht werden sollte.

08. NOVEMBER – KRK-Sitzung in Brüssel: Der Medienrat war durch das Mitglied der Beschlusskammer Robert Queck vertreten.

18. NOVEMBER - Der Präsident hat am Symposium des VRM über „De toekomst van de openbare omroep“ (die Zukunft des öffentlichen Rundfunks) in Leuven teilgenommen.

26. NOVEMBER – Umlaufverfahren Nr. 20/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über Entscheidungsentwürfe des Rates des BIPT über Standardangebote von Proximus befunden.

29. NOVEMBER – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro (Robert Queck) bezüglich des Verfahrens in Sachen Erneuerung der Anerkennung des Radiosenders Radio 700.

DEZEMBER

04. DEZEMBER – 33. Sitzung der Beschlusskammer: Die Beschlusskammer hat der vorläufigen Verlängerung der Anerkennung von Radio 700 PRiO VoG sowie der kurzfristigen Frequenzzuteilung (Artikel 57 des Mediendekrets) an diesen Radiosender zugestimmt. Ferner hat die Beschlusskammer festgestellt, dass es keines Regierungserlasses zur Frequenzausschreibung bedarf, und die Modalitäten zur Frequenzausschreibung angenommen (Artikel 51 des Mediendekrets).

04. DEZEMBER – Neueinsetzung des Medienrates (Beschlusskammer und Gutachtenkammer). Im Anschluss an die Neueinsetzung ist das Plenum der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer zusammengetreten.

09. DEZEMBER – Durch Entscheidung vom 9. Dezember 2019 hat die Beschlusskammer Anträgen von Radio 700 VoG PrIO vom 6. Dezember insoweit stattgegeben, dass – in Erwartung einer endgültigen Entscheidung – die Anerkennung von Radio 700 PrIO als privates Hörfunksendernetz bis zum 1. Juli 2020 verlängert wird und der VoG PrIO, ebenfalls befristet bis zum 1. Juli 2020, kurzfristig Funkfrequenzen zugeteilt werden. Die Entscheidung wurde auf der Website des Medienrates veröffentlicht.

18. DEZEMBER – Umlaufverfahren Nr. 21/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren der gemeinsamen Note der Medienregulierer CSA, VRM und Medienrat vom 13. Dezember 2019 zum Inhalt des Begriffes „audiovisuelle und auditive Mediendienste nach belgischem Verfassungsrecht“ ("Etude concernant l'utilisation des médias dans les données mobiles") zugestimmt.

18. DEZEMBER – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro der Beschlusskammer des Medienrates (Robert Queck) zwecks Besprechung verschiedener Akten: Radio 700, Must Carry, Radio Fantasy, und zur Vorbereitung der 34. Sitzung der Beschlusskammer vom 2. Januar 2020.

20. DEZEMBER – Umlaufverfahren Nr. 22/2019: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des BIPT betreffend administrative Geldbußen an Proximus und Telenet wegen Verstoßes gegen die Regeln zur Identifizierung der Nutzer von Guthabekarten befunden.

20. DEZEMBER – KRK-Sitzung in Brüssel. Der Medienrat war vertreten durch Robert Queck, Mitglied der Beschlusskammer.

20. DEZEMBER – Der Präsident und Robert Queck haben an einer Sitzung in den Räumen des BIPT in Brüssel teilgenommen zwecks Besprechung mit Vertretern von Capgemini Invent, dem BIPT, dem CSA, dem VRM und dem Medienrat bezüglich der Mediennutzung in den mobilen Daten(5G).

Gutachtenkammer des Medienrates

Der Präsident der Gutachtenkammer ist im Laufe des Jahres 2018 zurückgetreten. Die Gutachtenkammer hat 2019 noch keinen Nachfolger wählen können. Außerdem wurden außerhalb von drei Plenarsitzungen des Medienrates (siehe unten) keine eigenen gesonderten Sitzungen der Gutachtenkammer abgehalten.

Plenum des Medienrates (Beschlusskammer und Gutachtenkammer)

MÄRZ

11. MÄRZ – Eine erste Sitzung des Plenums des Medienrates (Beschlusskammer und Gutachtenkammer) fand statt. Da das Plenum jedoch nicht beschlussfähig war, wurde die Sitzung auf einen späteren Termin vertagt.

APRIL

01. APRIL – Infolge der fehlenden Beschlussfähigkeit in der Sitzung vom 11. März 2019 fand eine zweite Sitzung des Plenums des Medienrates (Beschlusskammer und Gutachtenkammer) statt. Auf dieser Sitzung wurden der Tätigkeitsbericht 2017-2018, die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie die Haushalte (Finanzpläne) 2018 und 2019 angenommen.

DEZEMBER

04. DEZEMBER – Im Anschluss an die Neueinsetzung des Medienrates¹¹ (Beschlusskammer und Gutachtenkammer) hat die erste Plenarversammlung des neuen Medienrates stattgefunden¹².

(Büro der) Beschlusskammer handelnd als Auditorat des Medienrates

Im Jahr 2019 bearbeitete Beschwerden¹³

Die Bearbeitung von Beschwerden wurde durch das **Büro und durch die Beschlusskammer** gewährleistet.

4. JANUAR 2018 – Durch E-Mail vom 4. Januar 2018 informierte das Kabinett der für Medien zuständigen Ministerin die Beschlusskammer über die Anfrage eines Bürgers bezüglich der Sprachen, in welchen Programme von Streamingdiensten ausgesendet werden. Die betreffende Person schaut zu Hause Filme online über einen Streamingdienst. Diese Filme könnten in Belgien nur in Französisch, Niederländisch oder Englisch geschaut werden. In deutscher Sprache sei dies nicht möglich. Es hat einen Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem Streamingdienst gegeben, woraufhin das Unternehmen mitgeteilt hat, dass die Rechte für Belgien verkauft worden seien und der Anbieter in Belgien darauf verzichtet hat, die Filme in deutscher Sprache anzubieten.

Da die Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking auf audiovisuelle und auditive Mediendienste nicht anwendbar ist¹⁴, untersuchte die

¹¹ Erlass der Regierung vom 31. Oktober 2019 zur Bestellung der Mitglieder des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *B.S.* 21. Januar 2020, S. 2628.

¹² „Die Amtszeit der Mitglieder der Beschlusskammer und der ordentlichen Mitglieder der Gutachtenkammer und ihrer Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der ersten Zusammenkunft des Medienrates [*also am 4. Dezember 2020 – wir ergänzen*]“.

¹³ Datum des Eingangs.

¹⁴ Art. 1 Abs. 3 Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, *ABl.* L 60 I/1, 2.3.2018, *err. ABl.* L 66/1, 8.3.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/302/oj> ("Geoblocking-Verordnung"). Siehe auch Art. 2 Abs. 2, c) und g) der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und

Beschlusskammer, ob andere rechtliche Grundlagen eine Intervention ermöglichen. Die Beschlusskammer ist nach Untersuchung zu der Feststellung gelangt, dass das Mediendekret auf diese Beschwerde nicht anwendbar ist. Das Gesetz vom 15. Mai 2007 über den Verbraucherschutz im Rundfunk scheint ebenfalls nicht anwendbar zu sein¹⁵. Zur Problematik wurden mit dem Kabinett der zuständigen Ministerin Informationen ausgetauscht. Diese Frage ist jedoch weiterhin offen¹⁶, insbesondere da die Überprüfung der Geoblocking-Verordnung, welche die Europäische Kommission bis zum 23. März 2020 veröffentlichen sollte¹⁷, und die die Ausbreitung des Geoblocking-Verbots auch auf audiovisuelle Mediendienste hätte überprüfen sollen, auf Ende des Jahres 2020 verschoben worden ist.

8. NOVEMBER 2019 - Durch E-Mail vom 8. November 2019 hat sich ein Hörer eines Radiosenders über einen im November 2019 ausgestrahlten Werbespot beschwert, in dem von einer "frittierten Tarantel im Mund" gesprochen worden ist. Laut Beschwerdeführer verletze diese Werbung die anwendbaren Grenzen. Die Beschwerde wurde an den Radiosender mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, *ABl. L 376/36*, 27.12.2006, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/123/oj>.

¹⁵ Gesetz vom 15. Mai 2007 über den über den Schutz der Verbraucher hinsichtlich der Rundfunk- und Fernsehübertragungs- und -verteilungsdienste, *B.S. 5. Juli 2007*, S. 37037 (deutsche Fassung: *B.S. 17. März 2009*, S. 22391). Die Frage der Anwendbarkeit wird weiterhin untersucht werden.

¹⁶ Siehe auch Resolution des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Februar 2020 an die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament, die belgische Föderalregierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Zugang zu audiovisuellen Medien und anderen elektronisch bereitgestellten Inhalten und Dienstleistungen für die Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Deutsch (PDG, *Dok. 33* (2019-2020) Nr. 4 vom 17. Februar 2020).

¹⁷ Siehe Artikel 9 der Geoblocking-Verordnung (EU) 2018/302.

B. Rück- und Ausblick

Beschlusskammer (und Büro der Beschlusskammer)

1. Das Mandat des 2015 bestellten Medienrates endete am 22. Juni 2019. Die Mitglieder der Beschlusskammer haben jedoch die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Organe am 4. Dezember 2019 weitergeführt¹⁸.

Kernpunkte der Arbeit der Beschlusskammer waren in **2019**:

- Ein erster Schwerpunkt der Arbeit der Beschlusskammer war die Regulierung des Marktes für die Übertragung von Fernsehsignalen und die Umsetzung der Entscheidung der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) vom 29. Juni 2018 betreffend die Analyse des Fernsehmarkts im deutschen Sprachgebiet¹⁹. Nach der Öffnung der Fernsehkabelnetze 2011 ging es in der Entscheidung von 2018 darum, Wettbewerb und Interessen der Verbraucher weiter zu stärken, u. a. durch die Beibehaltung der Verpflichtung von VOO S.A.²⁰, Zugang zu seinem Kabelfernsehtnetz (zwecks Weiterverkauf von analogen Fernsehsignalen und zwecks Bereitstellung von digitalen Fernsehdiensten durch Dritte) zu gewähren sowie durch die Gewährleistung von fairen Großhandelstarifen für den Zugang zu diesem Netz. Gegen die KRK-Entscheidung von 2018 ist Berufung vor dem Appellationshof Brüssel eingelegt worden²¹. Mit Zwischenentscheid vom 30. Januar 2019 wurde der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der KRK-Entscheidung für nicht begründet erklärt²². Schlussendlich hat der Appellationshof Brüssel durch Entscheid vom 4. September 2019 die Berufung für zulässig aber unbegründet erklärt und deshalb abgewiesen²³.

¹⁸ Art. 87, Abs. 1 des Mediendekretes vom 27. Juni 2005.

¹⁹ Entscheidung der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) vom 29. Juni 2018 betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet, *corr.* 11. Juli 2018, <http://www.medienrat.be/de/regulierung/marktanalysen>. Entsprechende Entscheidungen wurden ebenfalls für das französische und niederländische Sprachgebiet sowie für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt verabschiedet (siehe die Webseiten von BIPT, CSA und VRM):

- Décision de la CRC du 29 juin 2018 relative à l'analyse des marchés du haut débit et de la radiodiffusion télévisuelle, *corr.* 11 juillet 2018;

Décision de la CRC du 29 juin 2018 concernant l'analyse du marché de la radiodiffusion télévisuelle en région de langue française, *corr.* 11 juillet 2018 ;

Beslissing van de CRC van 29 juni 2018 met betrekking tot de analyse van de markt voor televisieomroep in het nederlandse taalgebied, *corr.* 11 juli 2018.

²⁰ Durch Schreiben vom 16. Juli 2019 wurde die Beschlusskammer darüber informiert, dass alle Rechte und Pflichten von NETHYS S.A. an VOO S.A. übertragen worden sind. Diese Gesellschaft betreibt, zusammen mit Brutélé, die Marke „VOO“. NETHYS S.A. hält weitestgehend die Anteile an VOO S.A.

²¹ Appellationshof Brüssel, Cour des marchés, *Nethys c. CRC*, Nr. 2018/AR/1451, Antrag vom 28. August 2018.

²² Brüssel (19. Kammer A), 30. Januar 2019, Nr. 2018/AR/1446 bis 1453 einschließlich und 2018/AR/1461 zusammengefügt.

²³ Brüssel (19. Kammer A), 4. September 2019, Nr. 2018/AR/1446 bis 1453 einschließlich und 2018/AR/1461 zusammengefügt. Mit diesem Entscheid wurden Berufungen gegen die drei anderen Entscheidungen der KRK vom 29. Juni 2018 ebenfalls abgewiesen. Außerdem war gegen die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Entwürfen der KRK Entscheidungen ein Verfahren vor dem Europäischen Gericht anhängig. Mit Schreiben, das am 13. Februar 2019 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat die Klägerin dem Gericht mitgeteilt, dass sie das Verfahren einstellen wolle. Dem Antrag wurde durch Anordnung des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichts stattgegeben (Gericht, 21. März 2019, *Telenet v. Europäische Kommission*, T-470/18).

Die Anwendung der KRK Entscheidung vom 29. Juni 2018 war 2019 Gegenstand der Diskussionen in 5 Beschlusskammersitzungen²⁴. Die anderen belgischen Regulierungsbehörden waren ihrerseits mit der Umsetzung der sie betreffenden, der KRK-Entscheidung für das deutsche Sprachgebiet entsprechenden, Entscheidungen befasst. In diesem Kontext hat der Betreuer der Beschlusskammer unter anderem an 14 Arbeitstreffen der KRK-Arbeitsgruppe teilgenommen, teilweise nur mit Vertretern der anderen Regulierungsbehörden, teilweise mit einem oder mehreren Betreibern. Zusätzlich zu Ihren Interventionen in punktuellen Fragen (wie die der „One-Time-fees“ - Installations- und Aktivierungskosten die nur einmal bezahlt werden) hat die Beschlusskammer auf ihrer Webseite im Januar 2019 auf eine öffentliche Vorabbefragung zu den Standardangeboten der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht (insbesondere Nethys / VOO S.A.) hingewiesen. Diese Standardangebote stellen einen Katalog der Bedingungen zur Netznutzung (mit Ausnahme der Tarife) dar, die es alternativen Betreibern erlaubt, analoge Fernsehsignale weiterzuverkaufen und Zugang zur digitalen Fernsehplattform von VOO S.A. zu erhalten zwecks Bereitstellung von digitalen Fernsehdiensten. Im Juli hat die Beschlusskammer eine Konsultation zu einem „Entscheidungsentwurf des Medienrates über die monatlichen Tarife für den Großhandelszugang zu den Netzen der Kabelnetzbetreiber im deutschen Sprachgebiet“ veröffentlicht. Preissetzung ist neben der Frage der Standardangebote ein wesentlicher Aspekt der Regulierung von Marktmacht.

- Ein weiterer Kernpunkt der Arbeit der Beschlusskammer war die Verwaltung bzw. Zuteilung der Funkfrequenzen und deren Nutzung durch Veranstalter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten. Die Beschlusskammer hat sich mit dieser Problematik auf ihren Sitzungen Nr. 26 (11.03.2019), 27 (1.04.2019), 28. (13. Mai 2019), 30 (19.07.2019), 31 (16.09.2019), 32 (6.11.2020) und 33 (4.12.2020) sowie in einer Reihe von Umlaufverfahren befasst. Außerdem hat sie am 1. April 2019 Vertreter von Radio Fantasy Dance FM (Move Media Marketing und Management PGmbH) angehört sowie einen ausführlichen Briefwechsel mit diesem Veranstalter geführt. Dies war auch der Fall für Vertreter von Radio Contact Ostbelgien Now (Cobel D AG) am 1. April, am 16. September und am 3. Oktober 2019. Außerdem wurde eine ganze Reihe von internen Arbeitstreffen des Büros mit dem Präsidenten der Beschlusskammer und / oder dem Frequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie mit dem juristischen Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt. In diesem Kontext wurde auch eine neue Ausschreibung von für eine Zuteilung zur Verfügung stehenden Funkfrequenzen („Bekanntmachung gemäß Artikel 51 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen“ – „Funkfrequenzausschreibung 2019“) vorbereitet, die jedoch nicht mehr 2019 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden konnte.

- Ebenfalls hat die Beschlusskammer und insbesondere ihr Büro schon in 2019 die Vorbereitung eines Dekretvorentwurfs zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2018/1808 zur Abänderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste²⁵, 2018/1972 über den

²⁴ Sitzungen Nr. 26 vom 11.03.2019, 28 vom 13. Mai 2019, 29 vom 1. Juli 2019, 30 vom 19.07.2019, 31 vom 16.09.2019.

²⁵ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303/69, 28.11.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>. Laut Art. 2 Abs. 1 muss die Richtlinie bis zum 19. September 2020 umgesetzt werden. Siehe auch Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März

europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation²⁶ und 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen²⁷ durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft begleitet (Teilnahme an Arbeitstreffen zur Identifizierung der von der Gemeinschaft umzusetzenden Artikel und an Arbeitstreffen zur Besprechung von Textentwürfen). Insbesondere die beiden ersten Richtlinien haben beträchtliche Auswirkungen auf das Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste, den Mediensektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Organisation und Aufgaben des Medienrates.

- Das Verfahren vor dem Gericht Erster Instanz Eupen in Sachen *PGmbH SUNSHINE SOUNDS* ./ Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde weitergeführt. Die im Jahre 2017 von Radio Sunshine eingereichte Klage fußt darauf, dass die Beschlusskammer am 12. Oktober 2012 einen Antrag von Radio Sunshine auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, abgelehnt hatte²⁸ und dass dieser Beschluss durch Entscheid Nr. 226.411 des Staatsrates vom 13. Februar 2014²⁹ annulliert worden ist. Radio Sunshine fordert nun Schadensersatz. Das Gericht Erster Instanz hat hierzu am 1. Oktober 2018 ein Zwischenurteil gefällt. Die Klage wird für zulässig erklärt und ein Sachverständiger wird beauftragt festzustellen, ob Radio Sunshine einen Schaden erlitten hat, und wenn ja, welchen. Mit Beschluss vom 11. März 2019 bestätigt das Gericht den durch den Sachverständigen erstellten Kalender zur Durchführung des diesbezüglichen Gutachtens.

- Als Berichterstatter einer *ad hoc*-Arbeitsgruppe der ERGA war der Medienrat (Dr. François Jongen) wesentlich an der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Unabhängigkeit³⁰ einer Nationalen Regulierungsbehörde für elektronische Massenmedien, und zu den Möglichkeiten diese zu stärken, beteiligt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern oder Vertretern des OFCOM (UK), der CVDM (NL), der CSA (F), der BAI (Irl), des Medienrates (B), der ALIA (L) und der Europäischen Kommission zusammen. Nach mehreren Präsenz- und Onlinesitzungen zwischen August und November 2019 hat die Arbeitsgruppe eine Stellungnahme verabschiedet, in dem sie zu dem Schluss kam, dass die Wahrung der Unabhängigkeit der betroffenen Regulierungsbehörde sicher auch wegen ihrer einzigartigen Konstruktion schwierig ist.

- Außerdem hat sich der Medienrat auf Anfrage des BIPT an einer beim Beratungsbüro Capgemini Invent in Auftrag gegebenen Studie zum Thema "Evolution of mobile data in the Belgian mobile licensed spectrum and the impact on media presence" beteiligt. Diese

2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), *ABl.* L 95/1, 15.4.2010, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj>, *err. ABl.*, L 263/15, 6.10.2010, ELI konsolidierte Fassung: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/2018-12-18>.

²⁶ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, *ABl.*, L 321/36, 17.12.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>, *err. ABl.* L 334/164, 27.12.2019, ELI konsolidierte Fassung: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/2018-12-17>. Laut Art. 124 Abs. 1 muss die Richtlinie bis zum 21. Dezember 2020 umgesetzt werden.

²⁷ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, *ABl.* L 151/70, 7.6.2019, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>, *err. ABl.* L 212/73, 13.8.2019, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/corrigendum/2019-08-13/oj>.

²⁸ Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2012/5, 12. Oktober 2012, <http://www.medienrat.be/de/regulierung/entscheidungen>.

²⁹ Staatsrat (Kammer Vbis), 13 Februar 2015, *Sunshine Sounds*, Nr. 226.411.

³⁰ Siehe Art. 30 der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste wie abgeändert Ende 2018.

Studie soll die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (insbes. für 5G) vorausschauend analysieren, um die Verbreitung von „Medien“ über Mobilfunkfrequenzen über einen Zeitraum von 20 Jahren zu quantifizieren, und dies im Verhältnis zur Nutzung dieser Frequenzen für andere elektronische Kommunikationsdienste. Die Medienregulierungsbehörden der Gemeinschaften, d.h. der CSA, der VRM und der Medienrat, sind im Rahmen der Durchführung des Projektes zu dieser Studie, ihrer Methode und ihren Ergebnissen angehört worden. Für den Medienrat fand dies ein erstes Mal am 20. Dezember 2019 statt. CSA, VRM und Medienrat haben am 13. Dezember 2019 auch eine erste gemeinsame Note³¹ an das BIPT übermittelt, in der es im Kern um die Definition und den Umfang des Begriffes „Medien“ in Belgien geht. Für die Regulierungsbehörden der Gemeinschaften ist es wesentlich, vom Konzept der „audiovisuellen und auditiven Mediendienste“ mit seinen spezifischen Kriterien auszugehen, so wie es von den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten und den Ergebnissen der sechsten Staatsreform (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts) umschrieben wird. So werden auch technologische Entwicklungen wie z. B. Internet-Video-Sharing-Plattform-Dienste berücksichtigt, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen.

• Zusätzlich zu den Themenkreisen und Akten, deren Bearbeitung sich über den gesamten Berichtszeitraum oder einen wesentlichen Teil davon erstreckte, konnten auch noch einige punktuelle Anfragen behandelt werden. Unter anderem können hier folgende Aktivitäten erwähnt werden:

- Teilnahme an einer Studie zum Geoblocking im Bereich der audiovisuellen und auditiven Medien, die von der Euregio Maas-Rhein und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen bei Prof. Hildegard Schneider von der Universität Maastricht in Auftrag gegeben wurde. Konkret geht es in diesem Projekt um das Blocken deutscher Fernsehprogramme (inkl. bezahltes Sportfernsehen) und anderer audiovisueller Inhalte (wie z.B. Netflix) auf Internet/Smartphones in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Der 2019 erstellte Bericht³² sollte zunächst die Ursachen des Geoblockings analysieren. In einer späteren Phase sollen dann konkrete Lösungsansätze erarbeitet werden.

- Vervollständigung der Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (MAVISE) zum Angebot an audiovisuellen und auditiven Mediendiensten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft³³.

2. Verschiedene Themenkreise und Akten, die 2019 einen Schwerpunkt der Arbeit der Beschlusskammer (und ihres Büros) ausmachten, **werden auch 2020 weiterhin aktuell sein**. Die Bearbeitung dieser Themen wird in Kontinuität zur Arbeit der bisherigen, 2015 bestellten Beschlusskammer erfolgen, da dieselben Personen erneut ernannt wurden und

³¹ CSA, VRM, Medienrat, Étude concernant l'utilisation des médias dans les données mobiles - Observations du CSA, du VRM et du MR quant à la méthodologie prévue, 13. Dezember 2019, 5 S.

³² H. SCHNEIDER, S. MARKS, Stop geo-blocking! Overcoming discrimination and developing intercultural competences by providing access to online content across borders, 28 October 2019, 26 p. Die im Februar 2020 veröffentlichte Fassung des Berichts ist verfügbar unter <https://ec.europa.eu/futurium/en/pilot-projects/stop-geo-blocking-overcoming-discrimination-and-developing-intercultural-competences>.

³³ Siehe <http://mavise.obs.coe.int/>. Siehe auch L. ENE, Supply of audiovisual media services in Europe – MAVISE insights 2019, European Audiovisual Observatory, February 2020, 28 p. (<https://www.obs.coe.int/en/web/observatoire/-/is-supply-of-audiovisual-media-services-in-europe-mavise-insights-2019>).

in ihren jeweiligen Funktionen bestätigt worden sind. Folgenden Aktivitäten werden demzufolge 2020 weitergeführt werden:

- Erneuerung der Anerkennung der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien (PRiO) als Veranstalter eines Sendernetzes und Zulassung von Veranstaltungsradios.

- Verwaltung der Funkfrequenzen: Der Austausch mit betroffenen Veranstaltern wird weitergeführt werden, wobei Radio Fantasy Dance FM (Move Media Marketing und Management PGmbH) leider mit Schreiben vom 27. Februar 2020 die Einstellung Ihrer Aktivitäten mitgeteilt hat. Die schon 2019 vorbereitete und Anfang 2020 gründlich überarbeitete Funkfrequenzausschreibung („Bekanntmachung gemäß Artikel 51 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen“) sollte nunmehr 2020 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden („Funkfrequenzausschreibung 2020“). Diese trägt dem Zusammenarbeitsabkommen vom 31. August 2018³⁴, welches im April 2019 in Kraft getreten ist, Rechnung.

- Umsetzung der Entscheidung der KRK vom 29. Juni 2018 betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet: Über punktuelle Interventionen hinaus steht hier die Annahme von Entscheidungen über die monatlichen Tarife für den Großhandelszugang zu den Netzen der Kabelnetzbetreiber für Fernsehen im deutschen Sprachgebiet und über die Genehmigung des Standardangebotes von VOO S.A. für den Großhandelszugang zum Fernsehangebot im deutschen Sprachgebiet im Mittelpunkt.

- Begleitung der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2018/1808 zur Abänderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft: Im Rahmen dieser Reform werden für die Beschlusskammer die Fragen ihrer neuen Aufgaben, ihrer Organisation und ihrer Personalausstattung von besonderer Bedeutung sein.

- Weiterführung des Verfahrens vor dem Gericht Erster Instanz Eupen in Sachen *PGmbH SUNSHINE SOUNDS ./ Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft*: Hier wird nach Vorlage des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen zum (eventuell) entstandenen Schaden für die PGmbH SUNSHINE SOUNDS für Ende des Jahres 2020 / Beginn des Jahres 2021 ein Urteil erwartet.

- Bearbeitung der Frage der Nutzung von 5G-Mobilfunkdiensten und der hierzu zugeteilten Funkfrequenzen für audiovisuelle und auditive Mediendienste: Auch nach dem Abschluss der oben erwähnten Studie im Frühjahr 2020 wird sich die Frage der genauen Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinschaften für audiovisuelle und auditive Mediendienste im Allgemeinen und für ihre Verbreitung mittels Internet im Besonderen weiterhin stellen.

- Analyse der Problematik des Geoblocking im Bereich der audiovisuellen Mediendienste.

³⁴ Zusammenarbeitsabkommen vom 31. August 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87.5-108 MHz-Band gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, B.S. 31. Mai 2019, S. 52924.

3. Unter den „**neuen Akten**“ wird sicherlich die von Artikel 81, § 3 des Mediendekretes vom 27. Juni 2005 vorgesehene Überprüfung der Übertragungsverpflichtungen („Must carry“) eine der wichtigsten sein.

Die Beschlusskammer hat sich auch 2019 schwerpunktmäßig mit den technischen, auf die Übertragung bezogenen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste beschäftigt. Wie dies schon für 2019 vorgesehen, aus zeitlichen Gründen aber nicht möglich war, wird die Beschlusskammer sich über die auch eher übertragungsbezogene Frage des "Must carry" hinaus im Rahmen des Möglichen verstärkt den inhaltlichen Aspekten (Rundfunkangebot, Pluralismus, Gleichheit von Frauen und Männern in den Medien etc.) der audiovisuellen und auditiven Mediendienste widmen. In diesem Zusammenhang könnte zum Beispiel auch die 2009 abgeschlossene Studie zu Praxis, Gestaltung und Wirkung ostbelgischer Rundfunkprogramme³⁵ neuaufgelegt werden. Auch soll den Internetsendern und den durch sie verbreiteten Inhalten eine verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

4. Was die **Zusammenarbeit mit innerbelgischen Regulierungsbehörden** betrifft, so wird es interessant sein zu sehen, inwieweit sich diese 2020 und in der Folge über die Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens von 2006 und die KRK hinaus entwickelt. So sieht das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2017 über die Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU³⁶ vor, dass eine "Streitbeilegungsstelle für Netzinfrastrukturen (SBS)" geschaffen wird. In dieser wird, neben Mitgliedern von BIPT, CSA und VRM sowie Vertretern der Regionalregierungen auch ein Mitglied des Medienrates vertreten sein. Diese SBS kann eine wichtige Rolle bei der Beseitigung von "weißen Flecken" (Zonen, wo es keine Hochgeschwindigkeitsnetze gibt) spielen und insbesondere entscheiden bei Fällen "der Verweigerung durch einen Netzbetreiber, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen [z.B. Masten, Leitungsrohre, Verteilerkästen, Gebäude³⁷] zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation oder bei einer Streitigkeit über spezifische Forderungen und Bedingungen, auch in Bezug auf den Preis, zu gewähren"³⁸. Im Jahre 2019 wurde die SBS noch nicht aktiv, die Zukunft wird zeigen, ob dies 2020 der Fall sein wird.

Was die Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde der Französischen Gemeinschaft (Conseil Supérieur de l'Audiovisuel – CSA) betrifft, so ist die Wiederbelebung des Zusammenarbeitsprotokolls aus dem Jahre 2007 geplant. Insbesondere sind wieder mindestens ein jährliches Treffen zwischen der Beschlusskammer (Medienrat) und dem Collège d'Autorisation et de Contrôle (CSA) vorgesehen. Im Herbst 2020 soll ein gemeinsamer Studien- und Diskussionstag zum Thema „Gleichheit zwischen Frauen und Männern in den audiovisuellen Medien“ (Organisation: CSA) stattfinden. Danach,

³⁵ A. FUNKE, Die Deutschsprachige Gemeinschaft in Radio und Fernsehen – Praxis, Gestaltung und Wirkung ostbelgischer Rundfunkprogramme, Master-Arbeit im Studiengang „Master of Arts and Social Sciences“, Faculty of Arts and Social Sciences, Maastricht University, 30. Juni 2009, 86 + IX S.

³⁶ Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2017 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU, B.S. 12. September 2017, S. 83288 (deutsche Fassung S. 83296). Siehe auch Dekret vom 28. Januar 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, B.S., 6. Februar 2018, S. 9058.

³⁷ Art. 2, Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017.

³⁸ Art. 5, § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017.

voraussichtlich im Frühjahr 2021, könnte der zweite Studien- und Diskussionstag das Thema „Medienregulierung in Zeiten des Internet“ (Organisation: Medienrat) behandeln. Dieser Tag wird die Frage behandeln, was die zunehmende Verbreitung von Mediendiensten über Internet für eine Regulierung bedeutet, die im Moment auf die Übertragung mittels Funkfrequenzen und zu diesem Zwecke geschaffene Kabelnetze zentriert ist.

Gutachtenkammer (und Büro der Gutachtenkammer)

1. Auch 2019 war ein Jahr der begrenzten Aktivitäten für die Gutachtenkammer. Ein prinzipielles Problem war die Tatsache, dass kein neuer Präsident gefunden werden konnte.

2. Auch die Mitglieder der Gutachtenkammer sind Ende 2019 neu bestellt werden. Es wird 2020 darum gehen, die Gutachtenkammer organisatorisch neu aufzustellen: So muss ein neuer Präsident gewählt werden. Außerdem muss nach dem Ausscheiden der Betreuerin der Gutachtenkammer aus dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Position neu besetzt werden.

Inhaltlich wird sich die Gutachtenkammer zum Antrag von Privater Rundfunk in Ostbelgien (PRiO) VoG / Radio 700 auf Erneuerung der Anerkennung als Veranstalter eines Sendernetzes äußern müssen.

Darüber hinaus sollten, im Rahmen der Erarbeitung eines Dekretes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2018/1808 zur Abänderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen, auch Struktur, Aufgaben und Funktionsweise der Gutachtenkammer sowie ihr Verhältnis zur Beschlusskammer überprüft werden.

(Büro der) Beschlusskammer handelnd als Auditorat

1. Wie oben angemerkt, ist das Auditorat als solches auch im Jahr 2019 nicht besetzt worden.

2. Wenn sich dies 2020 nicht ändert, muss auch weiterhin die Bearbeitung von Beschwerden durch das Büro und / oder durch die Beschlusskammer gewährleistet werden. Im Rahmen des Umsetzungsdekrets der Richtlinien 2018/1808 zur Abänderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen sollte allerdings auch die Organisation der Aufgaben, die das Auditorat wahrnehmen sollte, bzw. die Art und Weise, wie diese Aufgaben durchgeführt werden, überarbeitet werden. Diese Bestimmungen müssen dann Ende 2020 / Beginn 2021 in die Praxis umgesetzt werden.

ANLAGEN

I. Überblick über die öffentlich-rechtlichen und privaten anerkannten Veranstalter sowie über die gemeldeten Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (deutsches Sprachgebiet)³⁹ - 2019

Sendernetze

Nr.	Veranstalter	Bezeichnung	Angebot über Internet
1	regioMEDIEN AG 0463.371.176 Kehrweg 11 4700 Eupen http://www.regiomedien-ag.com	100.5 Das Hitradio	- Livestream (www.dashitradio.de , https://dashitradio.de/player/) - Social media (https://fr-fr.facebook.com/pg/DasHitradio/videos https://www.instagram.com/das_hitradio/?hl=fr)
2	Cobel D AG 0473.559.740 Marktplatz 8 4700Eupen http://radiocontactnow.be/	Radio Contact Ostbelgien Now	- Lifestream (www.radiocontactnow.be) - Podcasts (www.radiocontactnow.be) - Social Media (www.facebook.com/radiocontactnow/ , www.instagram.com/radiocontactnow.be/)
3	Privater Rundfunk in Ostbelgien (PriO) VoG 0877.096.071 Trierer Straße 9 4750 Bütgenbach (Eisenborn) http://www.radio700.eu/	Radio 700	- Livestream des Radioprogramms, Galerie, Regionalnachrichten in Text, Buchtipps,... (www.radio700.eu) - Podcasts (www.radio700.eu) - Social Media (www.facebook.com/RADIO700/)

Regionalsender

Nr.	Veranstalter	Bezeichnung	Angebot über Internet
1	Sunshine Sounds PGmbH 0873.932.683 Lütticher Straße 122 4710 Lontzen http://www.radio-sunshine.info/	Radio Sunshine	- Livestream (https://www.radio-sunshine.info/livestream) - Podcasts (https://www.radio-sunshine.info/sendungen) - Social Media

³⁹ Eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der angegebenen Informationen kann nicht übernommen werden. Hinweise, die es uns ermöglichen, Korrekturen anzubringen, werden gerne unter info@medienrat.be entgegengenommen.

			(https://fr-fr.facebook.com/Radio.Sunshine.Lontzen/)
--	--	--	---

Lokalsender

Nr.	Veranstalter	Bezeichnung	Angebot über Internet
1	Move Media Marketing und Management PGmbH ⁴⁰ 0472.339.421 Petersfeld 78-80 4730 Raeren http://www.fantasy967.de/	Fantasy Dance FM	

Auditive Mediendienste, die der Aufsicht des Medienrates unterliegen

Nr.	Veranstalter	Bezeichnung	Angebot über Internet
1	Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) 0223.459.789 Kehrweg 11 4700 Eupen www.brf.be	Radioprogramme BRF 1 und BRF 2	- Auf brf.be sind beide Hörfunkprogramme als Livestream abrufbar. - Podcasts sind abrufbar auf https://1.brf.be/podcast/ . - Social Media (https://1.brf.be/tag/facebook/ , https://fr-fr.facebook.com/BRF2.Eupen/ , https://www.instagram.com/explore/tags/brf1/?hl=fr)
2	BRF und DLF (Deutschlandfunk)	BRF-DLF	

Audiovisuelle Mediendienste, die der Aufsicht des Medienrates unterliegen

Nr.	Veranstalter	Bezeichnung	Angebot über Internet
1	Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) 0223.459.789 Kehrweg 11 4700 Eupen www.brf.be	„Blickpunkt“-Sendung, werktägliches Nachrichtenmagazin	- „Blickpunkt“ kann nicht als Livestream gesehen werden. Sendungen stehen jedoch auf Abruf zur Verfügung, auf der Homepage (https://brf.be/) und in der Mediathek (https://m.brf.be/) (Blickpunkt und TV-Beiträge). - Social Media (https://www.facebook.com/BRFNachrichten)
2	Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG) Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen Tel.: 0032 (0)87 31 84 00 www.pdg.be	PDG TV	Öffentliche Sitzungen (Plenarsitzungen und Ausschüsse) stehen im Livestream und auf Abruf zur Verfügung (http://www.pdg.be , http://www.pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4839/).
3	Offener Kanal Ostbelgien VoG 0464.898.333	Offener Kanal	

⁴⁰ Die Aktivitäten wurden im Februar 2020 eingestellt.

Hookstraße 62A 4700 Eupen Tel.: +32 (0)87 63 25 54 info@okostbelgien.be http://www.okostbelgien.be		
---	--	--

Sonstige Projekte

Nr.	Veranstalter	Bezeichnung	Angebot nur über Internet
1	Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft Zentrum für Medienkompetenz Hookstraße 64, 4700 Eupen info@ostbelgienkanal.be https://www.ostbelgienkanal.be/	Ostbelgienkanal	Nichtwirtschaftlicher Dienst, der nutzergenerierte Videos verlinkt ⁴¹ (https://www.ostbelgienkanal.be/)
2	Städtische Grundschule Eupen Unterstadt Monschauer Str. 6-10 4700 Eupen grundschule- unterstadt@eupen.be www.eupen.be/leben-in-eupen/bildung-und-schule/grundschulen/staedtische-grundschule-unterstadt-sgu/	Radio SGU	Die Sendungen sind auf <i>YouTube</i> abrufbar ⁴² (https://www.youtube.com/channel/UCbc79fy9S_jer0NWBByeUUDA)

Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und -Netze

Nr.	Veranstalter	Angebot
1	VOO S.A. (vor 27.6.2019: Nethys S.A., „Tecteo“, „Interost“) 0465.607.720 rue Louvrex 95 4000 Lüttich www.voo.be	Analogfernsehen Digitalfernsehen Radio (analog) Radio (digital) www.voo.be/uploads/fr/voo_tv-numerotation.pdf
2	Proximus A.G. des öffentlichen Rechts 0202.239.951 Boulevard du Roi Albert II 27 1030 Brüssel www.proximus.be	Digitalfernsehen Radio (digital) Internet Mobiltelefonie https://www.proximus.be/support/fr/id_sfaqr_tv_ch_list/particuliers/support/television/utiliser-le-decodeur-tv/changer-les-parametres/liste-des-chaines-sur-la-tv-et-l-application-tv.html

⁴¹ « Der Ostbelgien-Kanal ist eine Internetplattform, auf der Bürger aus Ostbelgien die von ihnen produzierten Filme zeigen. Der Ostbelgienkanal wird im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom Medienzentrum ermöglicht“ (<https://www.ostbelgienkanal.be/ueber-uns/>, 24.05.2020).

⁴² Dieses Angebot stellt keinen linearen auditiven Mediendienst dar und unterliegt also nicht der Meldepflicht nach Artikel 27.1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen. „Seit 2014 besitzt die SGU ein eigenes Schulradio („Radio SGU“). In Teams bereiten die Schülerinnen und Schüler mit einem ausgebildeten Journalisten eine wöchentliche Magazinsendung vor, welche jeden Mittwoch in allen Klassen ausgestrahlt und integral bei YouTube veröffentlicht wird. Das Projekt wurde mit dem Europäischen Sprachensiegel ausgezeichnet“ (<https://www.eupen.be/leben-in-eupen/bildung-und-schule/grundschulen/staedtische-grundschule-unterstadt-sgu/>, 24.05.20)

3	Orange Belgium S.A. (vor 4.5.2016: „Mobistar S.A.“) 0456.810.810 Avenue du Bourget 3 1140 Brüssel www.orange.be	Analogfernsehen Digitalfernsehen Mobiltelefonie https://www.orange.be/fr/options-et-services/orange-tv-chaines
---	--	--

II. Glossar

EPRA (European Platform of Regulatory Authorities)⁴³

Vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden TV-Verbreitung und der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Umsetzung und Auslegung der damaligen Europäischen Fernsehrichtlinie wurde im April 1995 das Forum europäischer Regulierungsbehörden für audiovisuelle Medien gegründet. "Es bietet eine Plattform für einen informellen Meinungs austausch zwischen Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich; für den Austausch von Informationen über gemeinsame Probleme der nationalen und europäischen Rundfunkregulierung sowie für die Erörterung praktischer Lösungen für rechtliche Probleme bei der Auslegung und Anwendung der Rundfunkregulierung"⁴⁴. Bisher sind 53 Regulierungsstellen aus 47 Ländern in Europa (aber auch Israel und die Türkei) Mitglieder der EPRA. Die Europäische Kommission, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle und das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit haben bei EPRA den Status von ständigen Beobachtern⁴⁵.

ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services – Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste)⁴⁶

Die ERGA setzt sich zusammen aus Vertretern der unabhängigen nationalen Regulierungsstellen für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten⁴⁷. Wenn es keine nationale Regulierungsstelle gibt, wird die Mitgliedschaft von anderen Vertretern, die im Wege der dafür vorgesehenen Verfahren ausgewählt werden, wahrgenommen. Ein Vertreter der Kommission nimmt (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der ERGA teil⁴⁸.

Hauptaufgabe der ERGA ist, die Kommission bei der kohärenten Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in allen Mitgliedstaaten zu beraten und zu unterstützen. So organisiert die ERGA die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Verfahren in Bezug auf die Anwendung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste, einschließlich Barrierefreiheit und Medienkompetenz, und stellt der Europäischen Kommission ihren technischen Sachverstand zur Verfügung. Auch gibt die ERGA auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen ab, zum Beispiel, wenn sich mehrere Mitgliedstaaten nicht darüber einigen

⁴³ Siehe <https://www.epra.org>.

⁴⁴ Landesmedienanstalt Saarland, Glossar der LMS, <https://www.lmsaar.de/service/glossar/glossar-der-lms-buchstabe-e/>.

⁴⁵ EPRA, Informations générales sur l'EPRA, <https://www.epra.org/articles/general-information-on-epra>.

⁴⁶ Siehe <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/audiovisual-regulators> und <https://erga-online.eu>; siehe auch den Beschluss der Kommission vom 3.2.2014 zur Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, C(2014) 462 final, sowie nunmehr Art. 30b der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste wie abgeändert Ende 2018.

⁴⁷ Siehe https://erga-online.eu/?page_id=43. Neben den Mitgliedern der Europäischen Union entsenden ebenfalls drei Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Island, Lichtenstein und Norwegen sowie die EFTA-Überwachungsbehörde) und andere Länder (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nord-Mazedonien, Serbien, Türkei, Schweiz) Vertreter in die ERGA. Die Vertreter der EFTA-Staaten, der anderen Länder, der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde haben kein Stimmrecht (siehe Art. 1 und 2, Rules of Procedure of the European Regulators Group for Audiovisual Media Services, Ver.10.12.2019, https://erga-online.eu/?page_id=7). Belgien entsendet Vertreter des Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), des Vlaamse Regulator voor de Media (VRM) und des Medienrates.

⁴⁸ Art. 30b Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste wie abgeändert Ende 2018.

können, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit über einen Mediendiensteanbieter ausübt⁴⁹.

KRK (Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation)

Die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation, in der die belgischen Medienaufsichtsbehörden der Gemeinschaften Vlaamse Regulator voor de Media (VRM)⁵⁰, Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA)⁵¹ und Medienrat (Beschlusskammer)⁵² sowie das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT)⁵³ zusammengeschlossen sind⁵⁴, wurde auf der Grundlage eines Zusammenarbeitsabkommens von 2006 gegründet.⁵⁵

Die KRK ist damit beauftragt, den Informationsaustausch im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Hörfunk und Fernsehen („audiovisuelle und auditive Medien) innerhalb Belgiens zu fördern und gegebenenfalls gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens von 2006 sieht vor, dass jeder Entscheidungsentwurf einer der vier betroffenen Regulierungsbehörden in Bezug auf elektronische Kommunikationsnetze [und (gewisse) Dienste] an die anderen Regulierungsbehörden übermittelt wird. Jede dieser Behörden kann dann beantragen, dass der Entscheidungsentwurf der KRK unterbreitet wird, die dann die Entscheidung an Stelle der Behörde die den Entscheidungsentwurf ursprünglich unterbreitet hat trifft. Letztere Behörde ist dann allerdings „für die weitere Ausführung der Entscheidung der KRK verantwortlich“ (Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens von 2006).

⁴⁹ Art. 30b Abs. 3 und Art. 2 Abs. 5c der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste wie abgeändert Ende 2018.

⁵⁰ <https://www.vlaamseregulatormedia.be/nl>.

⁵¹ <https://www.csa.be>.

⁵² <http://www.medienrat.be>.

⁵³ <https://www.bipt.be>.

⁵⁴ Die KRK verfügt über keine öffentliche Webseite. Sie veröffentlicht ihre Entscheidungen auf den Webseiten der vier nationalen Regulierungsbehörden aus denen sie zusammengesetzt ist.

⁵⁵ Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen, *B.S.* 28. Dezember 2006, S. 75371 (deutsche Fassung S. 75375).

Siehe ebenfalls Verfassungsgerichtshof Nr. 132/2004, 14. Juli 2004, B.4, B.5 und B.6. Siehe schließlich Art. 92*bis*, § 4*sexies*, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, *B.S.* 15. August 1980, S. 9434 (deutsche Übersetzung: *B.S.* 11. Dezember 2007, S. 60838) wie abgeändert durch die Sechste Staatsreform, siehe auch www.scta.be und www.belgiquelex.be, sowie Art. 55*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, *B.S.* 18. Januar 1984, S. 611 (deutsche Übersetzung: *B.S.* 11. Dezember 2007, S. 60872) wie abgeändert durch die Sechste Staatsreform, siehe auch www.scta.be und www.belgiquelex.be.